2023

Schweizerisches Jahrbuch für Kirchenrecht
Annuaire suisse de droit ecclésial



Schweizerisches Jahrbuch für Kirchenrecht Annuaire suisse

de droit ecclésial

Herausgeberkreis / Comité d'édition

Cla Reto Famos Dieter Kraus René Pahud de Mortanges Christoph Winzeler

Schweizerisches Jahrbuch für Kirchenrecht

Annuaire suisse de droit ecclésial

Band 28 / 2023

Geschäftsführender Herausgeber sous la direction de

Dieter Kraus

Der Theologische Verlag Zürich wird vom Bundesamt für Kultur für die Jahre 2021–2024 unterstützt.

Bibliografische Informationen der Deutschen Nationalbibliothek Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.dnb.de abrufbar.

Umschlaggestaltung Simone Ackermann, Zürich

Druck gapp print, Wangen im Allgäu

ISBN 978-3-290-18715-6 (Print) ISBN 978-3-290-18716-3 (E-Book: PDF)

ISSN 1420-9497 (Print) ISSN 2235-7106 (E-Book: PDF)

© 2024 Theologischer Verlag Zürich www.tvz-verlag.ch

Alle Rechte vorbehalten

Inhaltsverzeichnis

Band 28 (2023)

Editorial (Red.)	Ģ
Aufsätze	
Rita Famos: Herausforderungen und Tendenzen in der Kasualpraxis in den Mitgliedkirchen der Evangelisch-reformierten Kirche der Schweiz	11
Thomas Schlag: Kasualien – Kirchliche Handlungen als Dienst oder Dienstleistung der Kirche?	25
Matthias Zeindler: Ehe für alle – Fragen für die kirchliche Trauung	41
Tobias Jaag: Die Evangelisch-reformierte Landeskirche – eine eigenständige Rechtsordnung im Kanton Zürich	57
Christian R. Tappenbeck: Kirchenrecht – Verrechtlichung des Glaubens?	79
Dieter Kraus: Fünfzig Jahre Leuenberger Konkordie: Zur politischen Wertediskussion in Europa mit Blick auf die Schweiz	89
Rechtsprechung	
Religionsrechtlich bedeutsame Entscheide des Bundesgerichts im Jahre 2023 (Dieter Kraus)	101
Mitteilungen	
Jahresbericht 2023 der Schweizerischen Vereinigung für evangelisches Kirchenrecht (Der Vorstand)	143

6 Inhaltsverzeichnis

	hte

Aargau: Diskussionen in der reformierten Aargauer Synode zu Kirchenzugehörigkeit von Eltern und Paten bei Kindertaufen	
(Jakob Frey)	145
Aargau: Reformierte Aargauer Kirche: Aufhebung der Residenz- und Wohnsitzpflicht für Ordinierte (Jakob Frey)	151
Basel-Stadt: Ermöglichung externer Mitgliedschaft in der totalrevidierten Baselstädter evangelisch-reformierten Kirchenverfassung	
von 2023 (Red.)	154
Bern: Multireligiöse Seelsorge in Institutionen des Kantons Bern (Red.)	158
Glarus: Glarner Kirche flexibilisiert die Wohnsitzpflicht für Pfarrerinnen und Pfarrer (Jakob Frey)	
Graubünden: Abschied vom Corpus catholicum bei den Bündner	
Katholiken (Red.)	104
Kanton Thurgau (Jakob Frey)	170
Thurgau: «Letzte Ruhe» – ein Synodegeschäft der Thurgauer Synode (Red.)	177
SVEK-Jahrestagung 2023: Podium/Diskussion zum Tagungsthema «Aktuelle Kasualpraxis in den schweizerischen reformierten Landeskirchen» (Roland Plattner-Steinmann/Esther Zysset)	180
Rezensionen und Buchanzeigen	
Daniel Kosch: Synodal und demokratisch. Katholische Kirchenreform in schweizerischen Kirchenstrukturen [gesammelte Beiträge], Luzern: Edition Exodus 2023 (Christoph Winzeler)	102
Isabelle Ley/Tine Stein/Georg Essen (Hg.): Semper Reformanda. Das	103
Verhältnis von Staat und Religionsgemeinschaften auf dem Prüfstand, Freiburg i. Br.: Herder 2023 (Daniel Kosch)	190
Adrian Loretan (Hg.): Machtmissbrauch und sexuelle Gewalt in der	170
Kirche. Beiträge aus Rechtswissenschaften und Theologie von Adrian Loretan, Mary McAleese, Doris Reisinger und Wolfgang	
Treitler, Wien: LIT Verlag 2023 (Daniel Kosch)	195

Inhaltsverzeichnis 7

Adrian Suter/Angela Berlis/Thomas Zellmeyer: Die Christkatholische Kirche der Schweiz. Geschichte und Gegenwart, Zürich: Theologischer Verlag Zürich 2023 (Christoph Winzeler)	199
Weitere Hinweise	203
Bibliografie	
Jahresbibliografie zum schweizerischen Kirchen- und Religionsrecht (Red.)	205
Dokumentation	
Basel-Stadt: Verfassung der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt, vom 21. November 2023	211
Basel-Stadt: Ordnung der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt betreffend Ermöglichung der externen Mitgliedschaft, vom 22. November 2023	243
Graubünden: Botschaft der Verwaltungskommission zuhanden des Corpus catholicum der Katholischen Landeskirche Graubünden betreffend Verfassung der Römisch-katholischen Landeskirche Graubünden (LKV), vom 12. April 2023 (Auszug)	245
Thurgau: Bericht und Antrag des Regierungsrates des Kantons Thurgau zur Motion betreffend Abschaffung des Obligatoriums der Kirchensteuerpflicht für juristische Personen, vom 8. November	
2022	269
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieses Bandes	277
Anschriften der Herausgeber des Jahrbuchs	278

Editorial

Band 28 (2023) des SJKR

Wir freuen uns sehr, auch für das Jahr 2023 eine Ausgabe des Schweizerischen Jahrbuchs für Kirchenrecht vorlegen zu können, die ein breites und weitgefächertes Spektrum religionsrechtlicher Themenbereiche behandelt. Zwei dieser Themenbereiche seien hier herausgegriffen.

Zum einen ein Thema, das ganz zentral das kirchliche Handeln und damit auch das Selbstverständnis der Kirchen betrifft, nämlich die Kasualien. Diesem Thema waren die Referate der Jahrestagung 2023 der Schweizerischen Vereinigung für Evangelisches Kirchenrecht (SVEK) gewidmet.¹ Pfarrerin Rita Famos, Präsidentin der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS), hatte die Einladung angenommen, über Herausforderungen und Tendenzen für die Kasualpraxis in den Mitgliedkirchen der EKS zu sprechen. Prof. Dr. theol. Thomas Schlag von der Universität Zürich ging alsdann der Frage nach, ob kirchliche Handlungen als Dienst oder Dienstleistung aufzufassen seien. Mit einer ganz bestimmten Kasualie befasste sich schliesslich Prof. Dr. theol. Matthias Zeindler von der Universität Bern, d. h. mit der kirchlichen Trauung und den Fragestellungen, die insoweit mit der «Ehe für alle» verbunden sind. Im Übrigen ist das Thema der Kasualien für das Jahrbuch ein vertrauter Begleiter, wie etwa ein Blick in Band 6 (2001) zeigt, der einen vorausschauenden Beitrag zu einer kontroversen Fragestellung enthält.²

Zum anderen ein Thema, das ganz anders gelagert ist, viel «juristischer» anmutet und doch ebenfalls das Selbstverständnis der Kirchen betrifft. Es geht um den Rechtsschutz, den die öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen in ihrem Tätigkeitsbereich organisieren. Die Rechtsweggarantie von Art. 29a BV gilt auch im institutionellen Staatskirchenrecht, und die Kantone haben gemäss Art. 86 Abs. 2 BGG «obere» Gerichte als unmittelbare Vorinstanzen des Bundesgerichts einzusetzen, die kantonal letztinstanzlich

¹ Siehe hinten S. 11 ff., 25 ff., 41 ff.

Siehe Cla Reto Famos, Rituale und Kirche – Überlegungen zu Kasualien ohne Mitgliedschaft oder ohne kirchlichen Auftrag, in: SJKR/ASDE 6 (2001), S. 75 ff.

10 Editorial

entscheiden.³ Wir sind daher sehr froh, dass Prof. Dr. Tobias Jaag, der langjährige Präsident der Rekurskommission der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich, zum vorliegenden Jahrbuchband einen Aufsatz beiträgt, der neben anderen Aspekten auch die Arbeit der Zürcher Landeskirchlichen Rekurskommission (LKRK) ausführlich behandelt. ⁴ Zu deren Rolle sei daran erinnert, dass das Bundesgericht in einem Entscheid aus dem Jahre 2013 nach eingehender Prüfung der Zürcher landeskirchlichen Rechtslage zu dem Ergebnis gelangt ist, dass sie infolge ihrer geografischen Zuständigkeit, hierarchischen Stellung und funktionellen Kompetenz ein «oberes» Gericht i. S. v. Art. 86 Abs. 2 BGG darstellt. 5 Diese Einschätzung hat es wenig später auch für die Rekurskommission der Katholischen Kirche im Kanton Zürich, für die Rekurs- und Beschwerdekommission der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau sowie, ungeachtet aller staatskirchenrechtlichen Unterschiede, für die Chambre des recours de l'Eglise réformée évangélique de la République et Canton du Jura getroffen. 6 Der Rechtsprechungsbericht dieses Bandes enthält darüber hinaus einen Fall betreffend das römisch-katholische Pendant, die Commission juridictionnelle de la Collectivité ecclésiastique cantonale catholique-romaine de la République et Canton du Jura. 7 Alle diese Rekurskommissionen leisten einen wesentlichen Beitrag zu Gewährleistung und Qualität des kantonalkirchlichen Rechtsschutzes.

Red.

Bundesgericht, Urteil vom 26. September 2013 i. S. X. gegen Reformierte Kirchgemeinde Solothurn (1C_331/2013), abgedruckt in: SJKR/ASDE 18 (2013), S. 123 ff.

Siehe hinten S. 57 ff.

⁵ Bundesgericht, Urteil vom 25. November 2013 i. S. Evang.-reform. Landeskirche des Kantons Zürich gegen Evang.-reform. Kirchgemeinde A./ZH (2C_124/2013), abgedruckt in: SJKR/ASDE 18 (2013), S. 127 ff. (E. 1.3).

Bundesgericht, Urteil vom 29. Januar 2016 i. S. A. gegen Röm.-kath. Kirchgemeinde B. des Kantons Zürich (8C_451/2015); Urteil vom 6. April 2016 i. S. A. gegen Evangelischer Kirchenrat des Kantons Thurgau (8C_915/2015); arrêt du 6 juillet 2016 dans la cause A. contre Conseil de l'Eglise réformée évangélique de la République et Canton du Jura (8C_817/2015), alle abgedruckt in: SJKR/ASDE 21 (2016), S. 150 ff., 153 ff., 157 ff.

Tribunal fédéral, arrêt du 29 novembre 2023 dans la cause A. contre Collectivité ecclésiastique cantonale catholique-romaine de la République et Canton du Jura (8C 376/2023), abgedruckt hinten S. 103 f. (Hinweis), S. 126 ff. (Urteilstext).

Aufsätze

Herausforderungen und Tendenzen in der Kasualpraxis in den Mitgliedkirchen der Evangelisch-reformierten Kirche der Schweiz*

von Rita Famos (Uster)

I.	Au	sgangslage	12
II.	Rea	aktionen in den Mitgliedkirchen der EKS	15
	1.	Pfarramtliche Praxis im Zeichen der Individualisierung	17
	2.	Kirchenjuristische Anpassungen	18
	3.	Marktpositionierung (Ritualagentur)	20
III.	Cha	ancen für Entwicklung	22
	1.	Etwas zu sagen haben	22
	2.	Tradition neu erleben	22
	3.	Gemeinschaft stiften	23
	4.	Zeugen werden	24

Das Thema der Herausforderungen und Tendenzen innerhalb der Kasualpraxis spannt sich zwischen zwei Polen auf: die schier unüberblickbare Form-Vielfalt der Kasualpraxis einerseits und die Kasualpraxis als Wirkungsfeld der Kirchen- und Gemeindeentwicklung anderseits. Kasualien können als Dienstleistungen von Kirchen begriffen werden, die diese auf einem Markt ausrichten. Gleichzeitig befriedigen Kasualien nicht einfach Bedürfnisse, sondern stellen Anlässe dar, um nachzufragen, ins Gespräch

^{*} Vortrag an der 36. Tagung der Schweizerischen Vereinigung für Evangelisches Kirchenrecht (SVEK) am 27. Januar 2023 in Zürich. Für den Druck überarbeitete Fassung. Internetreferenzen sind grundsätzlich auf dem Stand vom 15. Dezember 2023.

12 Rita Famos

zu kommen und von dem zu reden, was im christlichen Glauben wichtig ist.

In einem ersten Schritt gehe ich anhand statistischer Daten der drastischen Veränderung der Nachfrage und den daraus entstehenden Herausforderungen für die Mitgliedkirchen nach. In einem zweiten Schritt zeige ich, wie die Mitgliedkirchen auf die veränderte Ausgangslage reagiert haben. Schliesslich versuche ich, Möglichkeiten einer zukunftsgerichteten Kasualpraxis zu skizzieren und einige Ideen anzubieten für mögliche Wege und Schwerpunkte. Denn auch wenn vieles anders geworden ist, bleibt den Kirchen manches, mit dem sie neu zu den Menschen kommen können.

I. Ausgangslage

Kasualien sind eine wichtige Form, wie das Christentum in der Gesellschaft sichtbar wird. Christian Grethlein hat Kasualien folgerichtig als eine «Inkulturationsform des Christentums»¹ beschrieben.

Kasualhandlungen begleiten die Menschen in ihrem Lebenszyklus. An der Schnittstelle zwischen Seelsorge und Verkündigung sind Kasualien eine Art und Weise, wie die Kirche Menschen in sensiblen lebensgeschichtlichen Phasen seelsorglich und verkündigend begleiten kann. Das klingt vielversprechend. Und tatsächlich haben viele Kirchenleitungen, Theologieprofessorinnen und Pfarrpersonen darin eine standhafte Bastion gegen die Entkirchlichung der Gesellschaft und den Relevanzverlust der Kirchen für die Lebenswelten vieler Menschen gesehen.²

Die Logik dahinter ist einleuchtend: Nach wie vor werden Menschen geboren, werden Teil der Erwachsenenwelt, heiraten andere Menschen, müssen Abschied nehmen von geliebten Angehörigen und Freunden und schliesslich von der Welt. Diese Übergänge müssen gedeutet und bewusst vollzogen werden. Deshalb seien Kasualien Gelegenheiten, um Menschen, auch unter säkularen Bedingungen, als Kirche zu begleiten.

In der Theorie klingt das schlüssig. In der Praxis – und das ist das erste Stichwort der Ausgangslage – stellen wir fest, dass die Nachfrage nach

Christian Grethlein, Grundinformation Kasualien. Kommunikation des Evangeliums an Übergängen des Lebens, Göttingen 2007, S. 19.

Besonders bekannt dazu *Isolde Karle*, Volkskirche ist Kasual- und Pastorenkirche!, in: Deutsches Pfarrerblatt 104 (2004), S. 625–630.

Kasualien dramatisch abnimmt.³ Die Taufzahlen und die kirchlichen Hochzeiten sind seit den 60er-Jahren des letzten Jahrhunderts um 80 % zurückgegangen. Die Konfirmationszahlen sind ebenfalls um 75 % eingebrochen. Einzig bei den Beerdigungen lässt sich kaum ein Rückgang feststellen. Aber die Erklärung dazu ist ernüchternd. Die hohe Beerdigungsquote hängt mit der Überalterung der den Kirchen angehörenden Bevölkerung zusammen.

Diese Tendenz lässt sich sicherlich auch mit den beiden Megatrends «Individualisierung» und «Säkularisierung» erklärend einordnen. Das bedeutet zugleich, dass die Kasualien keineswegs, wie in den 2000er-Jahren noch erhofft, Mittel der kirchlichen Präsenz in der Gesellschaft sind, sondern als solche ebenfalls als Krisenmarker des kirchlichen Christentums in unserer Gesellschaft aufscheinen.

Besonders frappant, mit Blick auf die Entwicklung der evangelisch-reformierten Kirchen in der Schweiz, sind die Taufzahlen im Vergleich zu den Mitgliederzahlen: Seit 1970 haben die reformierten Kirchen knapp 30 % der Mitglieder, mehr als 600'000, verloren. In derselben Zeit sind jedoch die Taufen um über 80 % zurückgegangen. Anstatt 34'000 Menschen (1970) wurden 2020 noch gut 6'000 Menschen getauft. Diese 6'000 Getauften sind die Basis, auf der sich die reformierten Kirchen reproduzieren werden.

Ein Teil dieser Schrumpfung lässt sich demografisch erklären. Die reformierten Paare haben im Durchschnitt weniger Kinder als die katholischen oder konfessionslosen Paare. Aber sogar, wenn man dies einrechnet, zeigt sich, dass viele reformierte Eltern ihre Kinder nicht mehr taufen lassen. Nicht einmal mehr die reformierten Kirchenmitglieder sind demnach besonders stark mit der Taufe verbunden. Das gilt ebenfalls für die kirchliche Trauung:

Das Schweizerische Pastoralsoziologische Institut (SPI) hat Statistiken zu den Taufzahlen für den Zeitraum 1960–2021 publiziert: siehe https://kirchenstatistik.spi-sg.ch/taufen/. Zu den kirchlichen Trauungen hat das SPI Zahlen für die Jahre 1960–2020 publiziert: siehe https://kirchenstatistik.spi-sg.ch/trauungen/; zu den Konfirmationen für die Jahre 1950–2020: siehe https://kirchenstatistik.spi-sg.ch/firmungen-2/. Die Statistiken zur Bestattungsquote finden sich im SPI-Dossier «Die Beerdigung in den beiden grossen Kirchen: hohe Zustimmung bei zunehmender säkularer Konkurrenz», siehe https://kirchenstatistik.spi-sg.ch/update-diebeerdigung-in-den-beiden-grossen-kirchen-hohe-zustimmung-bei-zunehmender-saekularer-konkurrenz/.

14 Rita Famos

1970 folgte in 40 % aller zivilstandesamtlich geschlossenen Ehen in der Schweiz eine reformierte Trauung. Damals gehörten 49 % der Bevölkerung einer reformierten Kirche an. 2020 folgt noch in knapp 5 % der zivilstandesamtlichen Eheschliessung eine reformierte Trauung. 22 % der Bevölkerung gehören zu einer reformierten Kirche.

Die Kasualien sind für also selbst für reformierte Kirchenmitglieder nicht selbstverständliche Formen, um Übergänge zu gestalten, sondern mehr oder weniger beliebte Optionen, die ergriffen werden können, wenn es passt. Zu diesem Befund passt die Rede vom «Markt der Rituale». Die Rede vom Markt ist die Kehrseite derjenigen Medaille, deren Vorderseite durch die Individualisierung der Lebenswelten geprägt worden ist. In unserer pluralen und liberalen Gesellschaft stehen den Menschen sehr viele Optionen offen, Lebensübergänge zu begehen und sich darin begleiten zu lassen. Deshalb wird die konkrete Wahl eines Übergangsrituals und dessen Ausgestaltung nicht einfach traditionell vollzogen, sondern als frei gewähltes, bewusstes Statement verstanden. Kirchlich zu heiraten, seine Kinder taufen zu lassen, eine Konfirmationsfeier auszurichten, sind bewusste Entscheidungen. Menschen treffen sie, um einer familiären Tradition zu entsprechen – oder mit ihr zu brechen, eine Sehnsucht auszudrücken, Schutz zu erbitten oder eine bestimmte ästhetische Vorstellung einzulösen. Die Gründe sind vielfältig. Aber entscheidend ist, dass es überhaupt einen Grund braucht, der bewusst wird.⁴ Einen Lebensübergang kirchlich mittels Kasualie begleiten zu lassen, ist keine traditionell vorgegebene Regelfallentscheidung, sondern eine bewusste Wahl.

Die Säuglings- und Kindertaufe schafft sich immer mehr familiär spezifische Bezüge und Formen – sei es im Gemeindegottesdienst oder als eigener Taufgottesdienst im familiären Rahmen. Ähnliches lässt sich bei Bestattungen beobachten, wo sich das Verstreuen der Asche im Friedwald oder auf dem See im engsten Familienkreis gerade am Etablieren ist. Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn haben diese Entwicklung in einem eigenen Themenheft ihres Mitgliedermagazins «Ensemble» festgehalten.

Die Hochzeit muss der exklusiven und schicksalshaften, singulär besonderen Vorstellung der eigenen Beziehung Rechnung tragen. Die Trauung

Vgl. dazu *Ulrike Wagner-Rau*, Provozierte Kasualpraxis. Zur Einleitung, in: dies./ Emilia Handke (Hg.), Provozierte Kasualpraxis. Rituale in Bewegung, Stuttgart 2019, S. 11 ff.

ist ein Zeichen, um die eigene Beziehung gegen aussen darzustellen. Konfirmationsklassen bestreiten die Konfirmationsgottesdienste zu weiten Teilen selbstständig, wodurch sichergestellt werden soll, dass die für die Jugendlichen relevanten Themen in ihrer Sprache und durch ihre Bildwelt thematisch werden. Informationsabende klären Jugendliche und ihre Eltern darüber auf, was im Konfirmationsunterricht für das Leben und die eigene Biografie gelernt werden kann.

In gewisser Weise sind das keine progressiven Entwicklungen, sondern Pendelbewegungen. Christian Grethlein hat schlüssig erläutert, wie besonders im 19. Jahrhundert die Bestattungen und Trauungen fest in Familienhand waren. Erst im Laufe des 20. Jahrhunderts wurden sie verkirchlicht.⁵ Seit geraumer Zeit geht im Zuge der Individualisierung das Pendel wieder zurück ins Private.

Die Ausgangslage lässt sich somit in folgenden Stichworten zusammenfassen:

- massiver Rückgang der Nachfrage nach Kasualien, auch bei Kirchenmitgliedern;
- bewusste Entscheidung im Falle der Inanspruchnahme kirchlicher Kasualien;
- Thematisierung kirchlicher Angebote in marktlogischen Begriffen;
- Individualisierungstendenz in den Vollzugsformen.

II. Reaktionen in den Mitgliedkirchen der EKS

Noch im Artikel zu den Kasualien der Theologischen Realenzyklopädie (TRE), der vor gut vierzig Jahren verfasst worden ist, wurden Kasualien als «Amtshandlungen» und als «liturgisch geordnete kirchliche Handlungen» beschrieben.⁶ Sie wurden aus der institutionellen Perspektive begriffen und bestimmt.

In ihrer Praktischen Theologie von 2020 nimmt Isolde Karle eine andere Perspektive ein: «Kasualien sind besondere Gottesdienste, die sich auf

Christian Grethlein, Kasualien auf dem freien Markt: Konturen einer historischen Entwicklung, in: Praktische Theologie 55 (2020), S. 197–201; ders., Grundinformation Kasualien (Anm. 1), S. 19 f.

Wolfgang Steck, Artikel: Kasualien, in: TRE 17, Berlin, New York 1988, S. 673–686, hier S. 674.